

**Klage, eingereicht am 4. Juni 2018 — Rubycon und Rubycon Holdings/Kommission****(Rechtssache T-344/18)**

(2018/C 294/65)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Rubycon Corp. (Ina City, Japan) und Rubycon Holdings Co. Ltd (Ina City) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Rivas Andrés, A. Federle und M. Relange)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2018) 1768 final der Kommission vom 21. März 2018 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens in der Sache AT.40136 — Kondensatoren — für nichtig zu erklären, soweit er Rubycon betrifft, insbesondere die Art. 1 Buchst. h, Art. 2 Buchst. k, Art. 2 Buchst. l und Art. 4;
- die gegen Rubycon nach Art. 2 des angefochtenen Beschlusses verhängte Geldbuße auf ein Maß, das nicht diskriminierend ist und ihre außerordentliche Kooperationsbereitschaft belohnt, erheblich herabzusetzen;
- der Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerinnen zu tragen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Klagegründe gestützt:

1. Der angefochtene Beschluss sei insoweit rechtsfehlerhaft, als sich die Kommission geweigert habe, Rubycon einen „teilweisen Erlass“ nach Rn. 26 der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen <sup>(1)</sup> für die erhöhte Schwere der Zuwiderhandlung zu gewähren.
2. Der angefochtene Beschluss sei insoweit unzureichend begründet und rechtsfehlerhaft, als die Kommission es unter Verstoß gegen die unionsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung sowie den Grundsatz der individuellen Zumessung von Strafen und Sanktionen abgelehnt habe, von den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 <sup>(2)</sup> abzuweichen und Rubycon eine zusätzliche Herabsetzung der Geldbuße zu gewähren.

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (Abl. 2006, C 298, S. 17).

<sup>(2)</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abl. 2006, C 210, S. 2).

**Klage, eingereicht am 5. Juni 2018 — Ukrselhosprom PCF und Versobank/EZB****(Rechtssache T-351/18)**

(2018/C 294/66)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Ukrselhosprom PCF LLC (Solone, Ukraine) und Versobank AS (Talinn, Estland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Behrends, L. Feddern und M. Kirchner)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (EZB)

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Zentralbank ECB/SSM/2018–EE-1 WHD-2017-0012 vom 26. März 2018 für nichtig zu erklären, mit dem die Bankzulassung der Versobank AS widerrufen wurde, und
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende elf Gründe gestützt:

1. Die EZB sei für eine Entscheidung in Bezug auf die Liquidation der Versobank AS nicht zuständig.
2. Die EZB habe im Hinblick auf die zugrunde liegenden Fragen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine eigene Beurteilung vorgenommen.
3. Die EZB habe nicht alle maßgeblichen Gesichtspunkte des Falles sorgfältig und unparteiisch ermittelt und bewertet, insbesondere was die Risiken im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Einhaltung der Regeln betrifft.
4. Die EZB habe rechtswidrig andere Möglichkeiten abgelehnt, insbesondere, Versobank zu verkaufen oder dieser Gelegenheit zu geben, sich dafür zu entscheiden, selbst in Liquidation zu treten.
5. Die EZB habe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen.
6. Die EZB habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
7. Die EZB habe gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verstoßen.
8. Die EZB habe ihr Ermessen missbraucht.
9. Die EZB habe das Recht auf Anhörung verletzt.
10. Die EZB habe das Verteidigungsrecht verletzt.
11. Die EZB habe den Beschluss nicht ausreichend begründet.

---

**Klage, eingereicht am 5. Juni 2018 — Nippon Chemi-Con Corporation/Kommission**

**(Rechtssache T-363/18)**

(2018/C 294/67)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Nippon Chemi-Con Corporation (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Niemeyer, M. Röhrig, D. Schlichting und I. Stoicescu)

*Beklagte:* Europäische Kommission